

Synopse zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 12 Abfallarten</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 12 Abfallarten</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.</p>	<p>Aufgrund des in 2017 verabschiedeten VerpackG ist zwischen den dualen Systemen und der Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.</p>	<p>Unter anderem ist auch der Mitbenutzungsanspruch, der Sammelstruktur des örE, gem. § 22 Abs. 4 VerpackG förmlich seitens der Stadt geltend zu machen. In diesem Fall können anschl. die anteiligen Kosten bei den dualen Systemen, entsprechend den vertragl. Vereinbarungen der Abstimmungsvereinbarung, eingefordert werden. Die Satzung ist analog anzupassen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 Abs. 5 (neu) Standplatz der Abfallbehälter</p> <p>Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.</p>	<p>Dieser Absatz wird als Eingriffsgrundlage für ggfs. erforderliche Ordnungsverfügungen benötigt, um im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und einem saubereren Stadtbild notfalls einen Standplatz ordnungsrechtlich durchsetzen zu können.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. g) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 12 Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p>	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. g) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 12 Abs. 2 oder § 12a Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. i) (neu) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p>	<p>Einführung eines zusätzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Dieser korrespondiert mit der im Vorjahr beschlossenen konsequenten Vorgehensweise gegen überfüllte Restmüll- und Papierbehälter.</p>
<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. j) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,</p>	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. j) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Abs. 8 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. k) (neu) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,</p>	<p>Einführung eines zusätzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Dies ermöglicht zukünftig Sperrmüllabfälle, die nicht angemeldet wurden mit einem Bußgeld zu belegen.</p>
	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. n) (neu) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,</p>	<p>Entsprechend der Möglichkeit einen Standplatz für Abfallbehälter seitens der Stadt festzulegen, wird ein damit korrespondierender Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt.</p>